



Stellungnahme vom 31.01.2019

Hamburg verabschiedet den ersten Landesrahmenvertrag (LRV) zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: Was bringt der neue LRV für Betroffene und Einrichtungen?

„Hamburg geht in der Eingliederungshilfe voran“, so die gemeinsame Stellungnahme der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Behindertenhilfe und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zum neuen Landesrahmenvertrag (LRV). Der akute Handlungsbedarf zur Neugestaltung des LRV ergab sich durch die im Bundesteilhabegesetz (BTHG) initiierten Änderungen und Neuorientierungen, wie Trennung von Fachleistungen und Leistungen zur Existenzsicherung, Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts für behinderte Menschen und einer konsequenteren Personenzentrierung.

Die HGSP e.V. begrüßt ausdrücklich das Bemühen der beteiligten Akteure, mit der Schaffung des Hamburger Landesrahmenvertrages dem Gedanken des BTHG Rechnung zu tragen. Ob bei der Ausgestaltung des LRV tatsächlich die Verbesserung für die Beteiligten immer im Vordergrund stand oder vielleicht doch eher das ehrgeizige Ziel „Hamburg geht in der Eingliederungshilfe voran“ Leitgedanke des – bislang nicht zu Ende verhandelten – Rahmenvertrages war, wird die Zukunft zeigen.

Eine wesentliche Zielstellung, die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes für behinderte Menschen, fand zumindest im Kontext Arbeit aus Sicht der HGSP zu wenig Berücksichtigung. So konnten Menschen mit Berechtigung für einen Werkstattarbeitsplatz (WfbM) nach der alten Gesetzgebung auch eine Beschäftigung bei einem alternativen Anbieter in Anspruch nehmen. Das Arbeiten in einer sogenannten Sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 56 SGB XII (alt) war besonders für psychisch erkrankte Menschen eine Möglichkeit, auch außerhalb einer Werkstatt tätig zu sein. Zukünftig soll dieser Personenkreis nach § 60 BTHG ein Angebot bei einem „anderen Anbieter“ erhalten. Die Fachbehörde sieht derzeit jedoch keine Möglichkeit, mit Trägern die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen, um anderer Anbieter zu werden. D.h. diese im BTHG benannte Angebotsform steht für den Personenkreis faktisch nicht zur Verfügung.

Während für Menschen, die nicht in einer WfbM arbeiten wollen, vormals noch die Möglichkeit bestand, sich im Rahmen des Persönlichen Budgets für einen alternativen Leistungserbringer zu entscheiden, besteht diese Option seit dem Inkrafttreten des BTHG nicht mehr. Konsequente Personenzentrierung sieht



anders aus – an dieser Stelle ist das Wunsch- und Wahlrecht nun deutlich eingeschränkt.

Für besonders beeinträchtigte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung eine stark eingeschränkte Belastungsfähigkeit aufweisen und somit von berufsrehabilitativen Leistungen ausgeschlossen sind, gibt es zukünftig den Leistungstyp TaK – Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext. Tak bietet für diesen Personenkreis eine Heranführung an Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben und gewährleistet, dass Menschen, die die Anforderung einer WfbM nicht erfüllen und auch in einer hochstrukturierten Tagesförderstätte nicht richtig sind, weiterhin ein Angebot finden. Die HGSP begrüßt es ausdrücklich, dass nun auch unterhalb von 15 Std./Woche eine Möglichkeit zur Teilhabe an arbeitsweltlichen Kontexten besteht. Bislang stehen die Tak-Leistungen allerdings ausschließlich Menschen mit psychischen Behinderungen zur Verfügung. Diese Verengung ist aus Sicht der HGSP nicht zu befürworten und sie plädiert für eine Öffnung des Angebotes auch für Menschen mit anderen Behinderungsarten.

Inwieweit komplexe fachbehördliche und amtlichen Vorgaben im Rahmen der Leistungsgewährung die zukünftige Praxis erschweren, bleibt abzuwarten.

Ungeklärt ist bisher auch, wie das Fachamt auf operativer Ebene die geforderte Teilhabeplanung inhaltlich und organisatorisch umsetzt. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit zukünftig eine ICF-gesteuerte Hilfeplanung gemeinsam mit den Betroffenen und den Leistungserbringern entwickelt wird. Hierzu gibt der neue LRV keine Hinweise. Das bestehende System der Leistungsdarstellung zur Beantragung weist zwar in seiner Gliederung ICF-Bestandteile aus, inwieweit diese aber in einer personenzentrierten Bedarfsfeststellung ihren Platz finden, bleibt offen. Zu befürchten ist außerdem, dass Betroffene mit vielen bürokratischen Anforderungen konfrontiert sind und Einrichtungsträger ihren Kosten für Unterkunft und Verpflegung hinterherrennen müssen.

Insgesamt nahm in den Verhandlungen zu dem neuen Landerahmenvertrag das Thema „Herausrechnung der existenzsichernden Leistungen“ in den Einrichtungen der bisherigen stationären Hilfe einen sehr breiten Raum ein. Die Trennung der Fachleistung in den künftigen sogenannten „besonderen Wohnformen“ von den Leistungen für Unterkunft und Verpflegung ist in der Vergütungsumstellung eine komplexe Herausforderung, an deren Ende es keine Verlierer geben sollte: Künftig werden unterschiedliche Kostenträger für die Fachleistung Eingliederungshilfe und für die Leistungen des Alltags zuständig sein. „Letztendlich konnten nicht alle Fragen der Systemumstellung im Detail verhandelt werden“, so Helmut Krüger, Geschäftsführer der GPZE gGmbH und Träger einer stationären Einrichtung. „Wir Einrichtungsträger befürchten, dass durch zu hohe pauschalierte Abzüge von den bisherigen Vergütungen die



Leistungsfähigkeit der Einrichtungen betroffen ist.“

Insofern wurde der Rahmenvertrag um einen Letter of Intent ergänzt mit der Zusicherung der Hamburger BASFI, dass „Anpassungen vorgenommen werden“, wenn die getroffenen Beschlüsse den Belangen der Betroffenen und der Leistungsanbieter nicht gerecht werden.

Diese kurze Betrachtung zeigt: Für eine gelingende Umsetzung des BTHG bedarf es nicht nur Geschwindigkeit, sondern auch konzeptioneller Gründlichkeit, verbunden mit Leidenschaft in der Umsetzung bei Leistungsträgern und -erbringern, ergänzt durch dauerhafte Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen und Verbände – dann geht Hamburg in der Eingliederungshilfe definitiv voran!

Ansprechpartner für die Presse:

Michael Schweiger

Hamburgische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.

Tel.: 0170 / 32 38 754, E-Mail: info@dgsp-hamburg.de